

# Statuten der FDP Berner Oberland

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1: Wesen und Zweck

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Wahlkreises Berner Oberland (FDP Berner Oberland) ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen, zu den Zweckbestimmungen der FDP des Kantons Bern und der FDP Schweiz bekennen.

### Art. 2: Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Partei führt den Namen Freisinnig-Demokratische Partei Berner Oberland. Als Kreissection der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern ist sie ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Spiez.

### Art. 3: Aufbau

Die FDP Berner Oberland ist in Sektionen aus den Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental und Saanen unterteilt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4: Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die FDP Berner Oberland besteht aus den Mitgliedern der Sektionen.

Die Direktmitgliedschaft bei der FDP Berner Oberland ist in der Regel nur möglich, wenn am Wohnsitz der antragstellenden Person keine FDP-Sektion besteht.

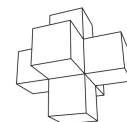
Ausnahmen regelt der Vorstand.

### Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich auf den verschiedenen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen. Insbesondere steht ihnen das Recht zu,

- Anträge an die bzw. in den verschiedene Parteigremien zu stellen
- Motionen, die von mindestens 5 Prozent der Mitglieder oder von mindestens zwei Sektionen unterzeichnet werden, an die Geschäftsleitung zu Handen der Parteiversammlung zu richten
- an Urabstimmungen teilzunehmen.

Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.



### **III. Organisation**

#### **Art. 6: Die Parteiversammlung (PV)**

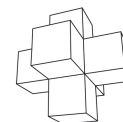
1. Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der FDP Berner Oberland. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
2. Die PV tritt ordentlicherweise ein Mal in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von drei Sektionen oder von 15 Prozent der Mitglieder.
3. Die Parteiversammlung
  - Nominiert die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat im Kreis
  - Nominiert die Kandidierenden bei Regierungsstatthalterwahlen und Wahlen an die Kreisgerichte
  - Nominiert zu Handen der FDP des Kantons Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP Schweiz
  - Nominiert die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zuhanden der FDP des Kantons Bern
  - Formuliert die Interessen und Ziele der FDP Berner Oberland
  - Befindet über Anträge an die FDP des Kantons Bern
  - Beschliesst die Bildung und Auflösung ständiger Kommissionen
  - Wählt das Präsidium und alle übrigen Mitglieder des Vorstandes die ihm nicht von Amtes wegen angehören
  - Genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
  - Befindet über Annahme oder Abänderung der Statuten sowie eine allfällige Auflösung der Partei
  - Legt die Beiträge der Sektionen pro Mitglied und der Einzelmitglieder an die FDP Berner Oberland fest.
4. Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen und mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. 10 Prozent der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer können geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlgeschäften gilt das absolute Mehr. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Wahlzettel erhält. Sind weitere Wahlgänge nötig, so scheidet jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.
5. Die Parteiversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

#### **Art. 7: Das Stimmrecht**

Jede Sektion hat mindestens 2 Stimmen. Stimmberechtigt sind an der Parteiversammlung anwesende Mitglieder der Sektionen. Pro anwesendes Mitglied kann nur eine Stimme abgegeben werden.

20 Mitglieder = 2 Stimmrechte, pro 20 weitere Mitglieder = 1 Stimmrecht zusätzlich:

1 – 20 Mitglieder = 2 Stimmen / 21 – 40 Mitglieder = 3 Stimmen / 41 – 60 Mitglieder = 4 Stimmen/ usw.



### **Art. 8: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium so wie weiteren Mitgliedern, von denen mindestens je eines aus den dem Wahlkreis angehörenden Amtsbezirken stammen muss. Die Grossräte, Regierungsräte, Nationalräte, Ständeräte und Bundesräte des Kreises werden an die Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Zumindest sind jedoch die Funktionen des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs zu besetzen. Anzustreben sind ebenfalls die Funktionen eines ständigen Wahlkampfleiters sowie eines Verantwortlichen für die Sektionen- und Mitgliederbetreuung.
3. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder dauert 4 Jahre und beginnt jeweils mit der ordentlichen Parteiversammlung im Jahr nach den Grossratswahlen. Die Amtszeit ist auf drei volle Amtsperioden beschränkt.
4. Der Vorstand hat die Leitung der Partei inne und vertritt sie gegen Außen. Er setzt Arbeitsgruppen ein, erteilt Aufträge an Kommissionen und stellt zuhanden der zuständigen Organe Anträge. Im Weiteren ist er verantwortlich für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten. Ihm obliegen ebenfalls alle nicht andern Organen zugewiesene Aufgaben.
5. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 9: Die Revisoren**

Die Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung und erstatten der Parteiversammlung jährlich Bericht.

## **IV. Finanzen**

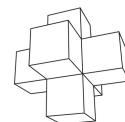
### **Art. 10: Mittelbeschaffung**

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft

- aus den Beiträgen der Sektionen
- aus Finanzaktionen
- aus freiwilligen Zuwendungen

### **Art. 11: Mitgliederbeitrag/persönliche Haftung**

1. Die Beiträge der Sektionen werden pro Mitglied der Sektion erhoben und betragen maximal Fr. 50.- pro Mitglied.
2. Die Beiträge der Einzelmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Sie dürfen nicht tiefer sein, als in den Nachbarsektionen und in der eigenen Sektion, max. Fr. 200.- pro Kalenderjahr
3. Die persönliche Haftung der Sektionen und der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.



## V. Schlussbestimmungen

### Art. 12: Statutenrevision und Auflösung

Statutenänderungen und eine Auflösung der Partei kann die Parteiversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschliessen.

### Art. 13: Wahlen in die Parteigremien

Diese erfolgen gemäss Art. 6 Absatz 3. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

### Art. 14: Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung der FDP Berner Oberland am 31. August 2004 in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung der FDP des Kantons Bern.

### Art. 15:

1. Statutenrevision: Genehmigt an der Parteiversammlung vom 25. April 2007, in Spiez

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans-Jörg Pfister

Christine Baumann

Bern, 31. August 2004

Der Präsident

Der Kantonalpräsident

Der Sekretär:

Der Geschäftsführer FDP Kt. BERN